

Keine Sonderrechte im Straßenverkehr für Notfallseelsorger/PSU /PSNV

Es bestehen ganz erhebliche rechtliche Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme von Sonderrechten gem. § 35 Abs. 1 StVO durch Notfallseelsorger und Angehörige der PSU/PSNV.

Sonderrechte bestehen nur, wenn ihre Inanspruchnahme zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Dies bedeutet, dass das Abweichen von der Vorschriften der StVO erforderlich sein muss, um überhaupt eine vorrangige hoheitliche Aufgabe erfüllen zu können (vgl. Jagusch/Hentschel Straßenverkehrsrecht § 35 StVO Rdnr. 5 m.w.N; Fischer, Sonderrechte im Straßenverkehr, DER FEUERWEHRMANN 2005, 221 und Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 6.2).

Es muss sich also mithin um einen zeitkritischen Einsatz handeln, bei dem bedeutende Rechtsgüter in Gefahr sind. Dies ist beim Einsatz eines Notfallseelsorgers bzw. bei der PSU/PSNV wohl nur in extremen Ausnahmesituationen denkbar (drohender Suizid und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr als durch Ansprache durch einen Notfallseelsorger).

Die Frage der Nutzung von blauen Blinklicht gemeinsam mit dem Einsatzhorn gem. § 38 Abs. 2 StVO stellt sich damit regelmäßig nicht. Denn hier sind die Anforderungen noch höher. Erforderlich ist höchste Eile um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Dies ist ausnahmslos nur in dem oben beschriebenen extremen Einzelfall denkbar.



Sonderrechte für Notfallseelsorger und PSU/PSNV sind nur im extremen Ausnahmefall zulässig. Foto: M. Böhl.

Fischer

Vors. AK Recht VdF NRW